

et l'érémisme clunisien (S. 99—120). — K. J. Conant, Cluniac building during the abbacy of Peter the Venerable (S. 121—127). — G. Duby, Un inventaire des profits de la seigneurie clunisienne à la mort de Pierre le Vénérable (S. 128—140). — Virginia Berry, Peter the Venerable and the crusades (S. 141—162). — Ch. J. Bishko, Peter the Venerable's journey to Spain (S. 163—175). — J. Kritzeck, Peter the Venerable and the Toledan collection (S. 176—201). — M. T. d'Alverny, Quelques manuscrits de la „Collectio Toletana“ (S. 202—218). — G. Constable, Manuscripts of works by Peter the Venerable (S. 219—242). — Ein Index of manuscripts (S. 243—244) und ein Index of names (S. 245—255) runden die ausgewogene Publikation ab. K. R.

D. Knowles, Peter the Venerable, Bull. of the John Rylands Library Manchester 39 (1956) 123—145, würdigt zunächst die Entwicklung der Abtei Cluny, stellt die Bedeutung der Wahl Peters zum Abt in einer Zeit der inneren und äußeren Krise des Klosters heraus und schildert dann die Regierungszeit des Petrus Venerabilis und seine Beziehungen zu Bernhard von Clairvaux und Peter Abelard. J. A.

J. Heinrich, Kaiser Heinrich VI. und die Besetzung der deutschen Bistümer von seiner Kaiserkrönung bis zur Eroberung Siziliens (April 1191 bis Ende 1194), Röm. Quartalschr. 51 (1956) 189—227. — Der Aufsatz ist eine zusammenfassende Überarbeitung (im wesentlichen des 2. Teiles) der Dissertation des Vf. (Freiburg/Schweiz 1950) und bietet einen sehr nützlichen Überblick über die Vorgänge bei der Neubesetzung der zwischen 1191 und 1194 freiwerdenden deutschen Bistümer. Die sich bei der Behandlung ergebenden allgemeinen Gesichtspunkte werden am Schluß zusammengefaßt, wobei sich klar herausstellt, daß bei allen Besetzungen die tatsächlichen Machtverhältnisse oder politische Erwägungen und nicht kirchenrechtliche Gesichtspunkte die Hauptrolle spielten. Ganz in den Hintergrund gedrängt sind die Bestimmungen des Wormser Konkordats, was einen weiteren Beweis für die auch vom Vf. vertretene Annahme darstellt, daß die päpstliche Urkunde dieses Vertrages nur für Heinrich V. persönlich und nicht für seine Nachfolger ausgestellt wurde. Neben dem vorwiegenden Einfluß des Kaisers auf die Besetzung der freiwerdenden Bischofsstühle kann auch der Papst den seinen in manchen Fällen nachdrücklich zur Geltung bringen, und ebenso greifen die örtlichen Machthaber mit mehr oder weniger Erfolg in die Wahlen ein. Zum Schluß sei noch eine Bemerkung gestattet. Bei der Behandlung der Besetzung von Schwerin im Jahre 1191 (S. 211) behauptet der Vf., die Domherren hätten bei dieser Gelegenheit eine Urkunde Heinrichs des Löwen gefälscht, die ihnen das alleinige Wahlrecht zusicherte. Zu dieser Urkunde wären die Ausführungen von K. Jordan, Bistumsgründungen Heinrichs d. L. S. 60 ff., und die Vorbemerkungen zu den Nrr. 89—91 in der Ausgabe der Diplome des Löwen heranzuziehen gewesen, wo nachgewiesen wird, daß die Fälschung erst im 13. Jh. entstanden ist, also nicht in Zusammenhang mit der Wahl von 1191 stehen kann. Da der Vf. immer anstatt Protonotar Pronotar (S. 203, 207) schreibt, kann man dieses Versehen leider nicht auf das Konto des Druckfehlerteufels setzen. G. O.

Friedrich Kempf, Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. (Miscellanea historiae pontificiae 19) Rom 1954, Pontificia Università Gregoriana, XX u. 338 S. — Das Buch hat seit seinem Erscheinen eine so weitgehende Beachtung und fast allgemeine Zustimmung gefunden, daß es angebracht erscheint, einige der wichtigsten Recensionen hier zu nennen: H. Appelt in *MIÖG.* 64 (1956) 337—339; H. Barion in *ZRG. Kan. Abt.* 41 (1955) 466—469; F. Claeys